



SVBB
ASCP
ASCP

Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

04/2024

Udligenswil, 17. Dezember 2024

Liebe Leserinnen und Leser,
Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Zusammen mit der BFH ist der SVBB an der Umsetzung des von der Mitgliederversammlung in Fribourg verabschiedeten schweizweiten *Monitorings zur Organisation der Berufsbeistandschaften* sowie der Umsetzung der entsprechenden KOKES-Empfehlungen. Dazu und unter anderem zu folgenden weiteren **Schwerpunkten** berichten wir:

- **Einführung eines «ZKE-Gratis-Online-Abonnements» für unsere SVBB-Mitglieder;**
- **Stand [Anerkennung Berufsbezeichnung «Berufsbeistand/Berufsbeiständin SVBB»](#)**

Diese und weitere Informationen aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Inhalt:

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes

B) Aus der Vorstandsarbeit und Interna

C) Beratungen und KES-Bundesgerichtspraxis

D) Dienstleistungen Dritter

E) Veranstaltungen

A) Aus der Welt des Kindes- und Erwachsenenschutzes/KES

1) SVBB-Monitoring bei Berufsbeistandschaften zur Unterstützung der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften »

Nach dem Entscheid der SVBB-Mitgliederversammlung vom 4. September 2024 hat der SVBB zwischenzeitlich die Berner Fachhochschule (BFH) mit der Durchführung eines schweizweiten SVBB-Monitorings 2025 zum aktuellen Stand und den Entwicklungen in der Umsetzung der « KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften von 2021 » beauftragt. Hier finden Sie dazu eine [Planungsübersicht \(LINK-Projektplanung\)](#). Die Hauptergebnisse werden anlässlich der KES-Fachtagung vom 25./26.09.2025 präsentiert (vgl. Ziff. 3) und im Anschluss daran wird der SVBB dann einen frei verfügbaren Monitoringbericht publizieren.

Aktuell wird die Umfrage abschliessend konzipiert; *im Januar 2025 werden alle Berufsbeistandschaften per E-Mail angeschrieben und um ihre Mitwirkung gebeten*. Während wir unsere SVBB-Mitglieder bestimmt alle erreichen, kann es sein, dass einzelne Nichtmitglieder bei der Adresssuche nicht vollständig oder gar nicht erfasst worden sind. *Falls Sie bis Ende Januar 2025 kein E-Mail der BFH erhalten sollten, bitten wir Sie gerne um Ihre Rückmeldung zusammen mit einer E-Mail-Adresse.*

2) Stand zur Anerkennung « Berufsbeiständin SVBB/Berufsbeistand SVBB » – Verlauf

Wir haben bereits über den erfolgreichen Start des Anerkennungsverfahrens zur SVBB-Berufsbezeichnung berichtet ([vgl. SVBB-Website](#)). Wie bekannt hat die [SVBB-Anerkennungskommission](#) (bestehend aus je zwei fachkundigen Mitgliedern der Bereiche Fachhochschulen, KESB, Berufsbeistandschaften

und Berufsbeistandspersonen) an der Sitzung vom 24. Juni 2024 die ersten 18 und nunmehr an einer zweiten Sitzung am 2. Dezember weitere 14 Anerkennungen zugesprochen.

In der Folge erhalten alle anerkannten Personen einen formellen Anerkennungsentscheid. Der SVBB-Vorstand hat entschieden, den SVBB-anerkannten Berufsbeistandspersonen anlässlich der SVBB-Fachtagung vom 25./26.9.2025 in Thun die offizielle SVBB-Anerkennungsurkunde zu verleihen (vgl. Ziff. 3).

Nach wie vor können sich alle an einer beruflichen Zertifizierung interessierten Berufsbeistandspersonen über die SVBB-Website informieren (sowie über das Internet-Formular zur SVBB-Anerkennung anmelden).

Der SVBB ist davon überzeugt, dass die SVBB-Anerkennung wesentlich zur Verbesserung unserer Dienstleistungsqualität beitragen kann, uns alle zur geforderten Weiterbildung motiviert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in unsere Arbeit stärkt.

Neben der Stärkung des Berufsstands und einem individuellen Anreiz zur Qualitätssteigerung dürfte die SVBB-Anerkennung damit auch zur in den [SVBB-Umfragen](#) 2017/2021 angesprochenen nötigen weiteren [Verbesserung der Identifikation mit dem Beruf](#) beitragen.

3) Bitte vormerken: SVBB-Fachtagung vom 25./26. September 2025 in Thun

Der SVBB wird turnusgemäss die nächste *KES-Fachtagung am 25./26. September 2025 (Do/Fre)* im Congress-Hotel Seepark in Thun durchführen. Aus drei Schwerpunktthemen ist der Arbeitstitel für die Tagung entstanden: **Qualität – Realität – Identität im Kindes- und Erwachsenenschutz.**

Es sollen sowohl Qualitätsaspekte der KES-Arbeit, als auch die Berufsrealität und der Bezug zur Berufsidentität sowie Perspektiven dazu aufgezeigt werden. Als Realitätsbezug wird auch die Präsentation der Ergebnisse aus dem SVBB-Monitoring zu den Berufsbeistandschaften (vgl. oben, Ziff. 1) dienen können. In den Vertiefungsworkshops sollen die genannten Themen aufgenommen und nach Möglichkeit auch eine «Best Practice» aufgezeigt werden. Erste weitere Informationen dazu werden gegen Ende Februar 2025 auf unserer Website aufgeschaltet.

4) BFH: Kindesvertretung in der Praxis. Berner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Tagung der Berner Fachhochschule BFH mit dem Thema *Rolle und Umsetzung der Kindesvertretung sowie die Zusammenarbeit der Fachpersonen* will eine Diskussion anstossen. Gestützt auf neue Forschungen wird ein besonderer Fokus auf der Arbeit mit dem Kind gelegt:

19. März 2025, 9.15–16.15 Uhr (BFH, Hallerstrasse 10, Bern); hier zu [mehr Informationen und Anmeldung](#).

5) Fachtagung Kinderschutz der FHNW vom 13. Juni 2025 in Muttenz

Die Tagung mit dem Thema *Sexualisierte Gewalt in Familien und Institutionen* zielt darauf ab, Fachpersonen im Kinderschutz im professionellen Umgang mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen zu stärken, sie für die verschiedenen Erscheinungsformen und Kontexte zu sensibilisieren und ihnen handlungsorientierte Ansätze zur Prävention und Intervention aufzuzeigen.

Fachpersonen wird die Möglichkeit geboten, durch verschiedene Beiträge, vermittelt in Vorträgen und Workshops, einen umfassenden Einblick in aktuelle Fachdebatten und neue Entwicklungen in der Praxis zu erhalten. Sie können ihr Wissen zu sexualisierter Gewalt in Familien und Institutionen erweitern und sich mit anderen Fachpersonen vernetzen. Zielgruppe: Fach- und Leitungspersonen im Kinderschutz und aus Einrichtungen der Erziehungshilfe; Mitarbeitende von Aufsichtsbehörden, politische Verantwortliche und weitere am Thema interessierte Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe.

Anmeldung, Programm und weitere Informationen unter <https://www.kinderschutztagung.ch/>

6) Hatt-Bucher-Stiftung – Gesuche zur Unterstützung für EL-Beziehende

Die bekannte Stiftung will „Not lindern“ und „Freude bereiten“. Die nächste [Frist für die Einreichung von Gesuchen ist der 27. Januar 2025](#).

7) Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz/ZKE – Aktuelles

Die **ZKE-Ausgaben** [Nr. 05 und 06/2024 \(Oktober/Dezember\)](#) enthalten insbesondere die folgenden Abhandlungen:

Nr. 05/2024

- *Résumé de jurisprudence filiation et protection de l'adulte (mai à août 2024)* S. 294
- *Übersicht-Rechtsprechung im Kindes- u. Erwachsenenschutzrecht (Mai-August 2024)* S. 314
- *KOKES-Statistik 2023 / Statistique COPMA 2023: Kennzahlen und Entwicklungen* S. 334/348

Nr. 06/2024

- *Nationales Forschungsprogramm NFP 76: Fürsorge und Zwang – ausgewählte Ergebnisse zum Kindes- und Erwachsenenschutz* S. 380-441

SVBB-Information zu einem ZKE-Gratis-Abonnement 2025: Der SVBB-Vorstand hat mit dem Schulthess-Verlag eine Vereinbarung getroffen, **für SVBB-Mitglieder gelten ab 01.2025 noch weiter verbesserte Bezugsbedingungen**. Der SVBB kann interessierten Mitgliedern pro Mitglied ein „ZKE-Gratis-Abonnement-Internet-Zugang“ anbieten (der SVBB finanziert dieses bereits im Budget 2025 vorgesehene eine Abo pro Mitglied). Wir werden unsere SVBB-Mitglieder dazu Mitte Januar separat per E-Mail anschreiben und weiter informieren (vgl. Bst. B, Ziff. 2 nachfolgend).

8) Herbst-Zeitungs-Spiegel/Zeitungsartikel zum KES

Auch in den letzten Monaten wurde in verschiedenen lokalen und nationalen Zeitungen wieder über den Kindes- und Erwachsenenschutz geschrieben. Wo möglich versucht der SVBB auf die mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen. Konkret beantworten wir, dort wo wir als Verband von Journalistinnen und Journalisten angefragt werden, Fragen und erklären den Kontext oder die Rolle und Perspektive von Berufsbeistandspersonen. Auch suchen wir den Kontakt aktiv mit Medienschaffenden, die sich mit der Thematik KES auseinandersetzen und darüber berichten. Nachfolgend Hinweise auf verschiedene Zeitungsartikel:



Die Kesb wird überrannt, doch es fehlt an Beiständen

Die Zahl der Menschen, die nicht auf sich selber schauen können, steigt. Die Gründe sind vielfältig. Als Beistände kommen vermehrt Quereinsteiger zum Einsatz. Die Zahl der Kinderfälle ist um fast 3000 gestiegen. Oft meldeten sich die Kinder selber bei der Kesb.

Das Kind fehlt immer häufiger in der Schule. Der Vater ist arbeitslos und meistens abwesend, die Mutter überfordert, die Finanzen sind knapp. Das Kind wie auch seine Geschwister sind verwahrlost, tragen schmutzige Kleider und fallen auch mit ihrem Verhalten auf. Irgendwann schreibt die Lehrperson der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb), die auf mehrere Arten handeln kann. Sie kann etwa eine Beiständin ernennen, welche die Mutter zur Sozialhilfe begleitet oder sie in Erziehungsfragen berät. Sie könnte auch – als äusserste Massnahme – die Kinder in einer Pflegefamilie oder einem Heim platzieren.

> Hier können Sie den ganzen Artikel [beim SVBB lesen](#)? < *SonntagsZeitung–Claudia Blumer - 29.09.2024*

Im vorhergehenden Artikel der SonntagsZeitung vom 29.09.2024 haben Kontakte der Journalistin mit dem SVBB stattgefunden. Im „[Zeitungsspiegel KES im Herbst 2024](#)“ (Sept.-Nov. 2024) sind dieser und weitere Artikel zum Thema KES von TagesAnzeiger und Media AG (in div. Mittellandzeitungen) gesammelt. Gerne nehmen wir von Ihnen/Euch KES-Artikel entgegen, welche auffallen oder an welchen ihr mitgewirkt habt. Wir werden diese unter dieser Rubrik aufschalten.

B) Aus der SVBB-Vorstandsarbeit

1) SVBB-Website, Öffentlichkeitsarbeit und SVBB-Monitoring

Der SVBB-Vorstand hat im Sommer/Herbst über die ersten nötigen Schritte zur Umsetzung des im Mai 2024 verabschiedeten, überarbeiteten Neu-Konzeptes einer SVBB-Öffentlichkeitsarbeit eingeleitet. Gemäss den ersten Prioritäten geht es dabei um folgende Umsetzungsschritte:

a) Die SVBB-Website soll bis Mitte 2025 im Rahmen eines verabschiedeten neuen Design vollständig überarbeitet und neu gestaltet werden; dazu ist eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden. Nach einem Offertverfahren hat sich der Vorstand dazu entschieden, den Auftrag zur Neugestaltung der Website an MirandaWeb zu vergeben, welche über langjährige Erfahrung in unserem Bereich verfügt. Die ersten Arbeiten haben im November 2024 begonnen.

b) Der SVBB-Vorstand hat zudem ein Offertverfahren für die Ausschreibung eines SVBB-Grundauftrages zur Öffentlichkeitsarbeit eingeleitet. Eine Arbeitsgruppe ist aktuell daran, 5 eingegangene PR-Offerten zu prüfen und dem Vorstand das weitere Vorgehen zu empfehlen. Im Verlaufe des Jahres 2025 soll zum weiteren Vorgehen (insb. Priorisierung von Teilaufträgen) abschliessend entschieden werden.

c) Nach dem Entscheid des Vorstandes, den Auftrag zu einem SVBB-Monitoring zu den «KOKES-Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften» an die BFH zu vergeben, wurde eine Arbeitsgruppe mit den weiteren Schritten betraut. Zusammen mit der BFH ist nun der Ablauf konkretisiert und die Monitoring-Umfrage ausgearbeitet worden. Weitere Informationen finden sich unter Bst. A/Ziff.1.

2) ZKE-Online-Abonnement für SVBB-Mitglieder ab 01.2025

Wie wir bereits im SVBB-Mailing 03/2024 vorinformiert haben, ist es nunmehr definitiv: Wir können all unseren SVBB-Mitglieder im Rahmen der Mitgliedschaft ein «ZKE-Internet-Online-Gratis-Abonnement» anbieten. Wir werden alle SVBB-Mitglieder ca. Mitte Januar 2025 per E-Mail anschreiben und über das Vorgehen dazu im Detail informieren. Es wird dazu eine individuelle ZKE-SVBB-Abonnementsanmeldung von jedem Mitglied nötig sein, welches diese Art von ZKE-SVBB-Abonnement gratis beziehen möchte.

Die daraus gemäss Vereinbarung anfallenden Kosten dieser ZKE-Abonnemente werden vom SVBB einmal pro Jahr direkt gegenüber dem Schulthess-Verlag vergütet.

C) Beratungen und Gerichtsurteile/Praxis des Bundesgericht

Auf unserer Webseite finden Sie Beiträge aus unserer Rechtsberatung und aktuelle Gerichtsentscheide: <https://svbb-ascp.ch/fachberatung/beratungspraxis/>. Eine Anfrage für eine Rechtsberatung können Sie als Mitglied jederzeit [per E-Mail](#) bei der Geschäftsstelle einreichen.

1) Antworten auf Beratungsanfragen

Nachfolgend ein Auszug aus Beratungsbeispielen. SVBB-Mitglieder-Beratungsantworten finden Sie unter [SVBB-Rechtsberatung](#). (Bitte loggen Sie sich dafür zuerst im SVBB-Mitgliederbereich ein, damit der Link funktioniert)

„E-Mail-Sicherheit“: Bei Beratungsanfragen sind der SVBB- Rechtsberatung **keine mit ersichtlichen Personendaten versehenen Schriftstücke/ E-Mails zuzustellen**. Der normale E-Mailverkehr ist ungeschützt, Deshalb die Bitte: Namen zu anonymisieren/einzuschwärzen oder Dokumente über Incamail zu versenden.

1) Rechtsberatung – ein Beispiel:

Verzicht auf Rechtsmittel – keine Haftung der Beistandsperson

Rechtsberatungsantwort vom 11.09.2024, Kurt Affolter, lic. iur., Fürsprecher u. Notar, Ligerz

Stichworte: IV-Umschulung, IV-Rente, Rechtsmittelverzicht, Beistand, Haftung

I. Ausgangslage (Kurzfassung)

A) Der 19-jährige Klient mit den Diagnosen Bipolare affektive Störung, (zuletzt im März 2023 mit manischer Episode und psychotischen Symptomen) als Hauptdiagnose; Nebendiagnosen, einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, hat zwei Ausbildungen (Sanitär und Spengler) abgebrochen und im dritten Anlauf die Lehre als Logistiker knapp geschafft (wie er selber sagt). Gemäss ehemaligem Ausbilder habe er die Ausbildung unauffällig absolviert. Bis heute hat er an keiner Arbeitsstelle länger als 3 Monate gearbeitet (Gelegenheitsjobs). Oftmals hat er das Arbeitsverhältnis abgebrochen.

B) Der Klient ist seit über einem Jahr stabil, ist in therapeutischer Behandlung und nimmt die Medikamente regelmässig ein. Er ist inzwischen beim RAV angemeldet und ist auf aktiver Stellensuche im 1. Arbeitsmarkt. X wollte sich über die IV umschulen lassen, weil er sich die Arbeit als Logistiker nicht vorstellen kann. Die IV hat eine Eingliederung/Umschulung abgelehnt. Bei der Rentenprüfung hat ihm der RAD eine Einbusse der Arbeitsfähigkeit von 20-30% zugestanden. Wichtig sei, keine monotone Arbeit und keine Nachtschicht. Somit wurde die (Teil)Rente abgelehnt.

C) Mit Vorbescheid der IV wurde eine IV-Rente wie erwähnt abgelehnt. Die Berufsbeiständin hat mit dem Klienten besprochen, gegen die Ablehnung einen Einwand zu machen. Der Klient winkte entschieden ab. Er wolle nicht kränker gemacht werden als er sei. Er fühle sich in der Lage, 100% zu arbeiten. Er wolle endlich frei sein, einen Lohn haben und sich nicht mehr auf alle Seiten rechtfertigen müssen. Er sagt, seine Chancen im ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, sei schwieriger, wenn er eine Einbusse seiner Leistungsfähigkeit eingestehen müsse.

II. Fragen

Angenommen, ein spezialisierter Anwalt würde den Einwand gegen den IV-Vorbescheid unterstützen;

- a) kann ich als BB trotzdem dem Willen des Klienten entsprechen und nichts unternehmen?
- b) Oder riskiere ich einen Haftpflichtfall?

III. Erwägungen (gekürzte Fassung)

1. Eine Haftung nach Art. 454 ZGB kann entstehen, wenn ein Schaden entstanden ist, dem ein widerrechtliches Handeln zugrunde liegt. Widerrechtlich handelt eine Beistandsperson namentlich dann, wenn sie pflichtwidrig handelt. Was Ihre Situation betrifft, würden Sie pflichtwidrig handeln, wenn der Verbeiständete einem Rechtsnachteil ausgesetzt würde, den Sie im Rahmen Ihres Mandats vermeiden müssten.
2. Für ein derartiges Handeln sehe ich im vorliegenden Fall kaum Anlass, weil
 - die Diagnose «bipolare affektive Störung, gegenwärtig manische Episode mit psychotischen Symptomen» und «ADHS» für sich alleine genommen keine zwingenden Invaliditätsfolgen nach sich ziehen,
 - die IV eine Berentung geprüft und abgelehnt hat,
 - der Verbeiständete arbeitswillig ist und den Wunsch nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit äussert,
 - das ESR die Selbstbestimmung so weit wie möglich erhalten und fördern will,
 - nichts darauf hindeutet, dass seine ablehnenden Haltung gegen einen Einwand, d.h. gegen eine Auseinandersetzung mit der IV, eine momentane Stimmung ist, welche krankheitsbedingt (manische Phase mit Selbstüberschätzung) zu erklären wäre und auf eine Urteilsunfähigkeit in diesem Belang schliessen lassen würde,
 - seine Begründung nachvollziehbar und bedenkenwert ist, eine amtlich bescheinigte 20-30%ige Einbusse der Arbeitsfähigkeit würde seine Chancen, auf dem 1. Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden, reduzieren,
 - wahrscheinlich nichts verloren ist, ihn über das RAV zu unterstützen und zu motivieren, den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen,
 - die Chance genutzt werden sollte, dass er sich vom Elternhaus loslösen konnte, im Rahmen eines begleiteten Wohnens Selbständigkeit einüben kann, mit therapeutischer und medizinischer Unterstützung seine Erkrankung in den Griff bekommt und nicht sein vorheriger Zustand, sondern seine jetzige Lebenssituation als Basis einer eigenständigen Existenz verstanden wird.
- 3-6. ...

IV. Fazit – Damit können Ihre Fragen wie folgt beantwortet werden:

- a) Es dürfte sogar das einzig Richtige sein, im vorliegenden Fall entsprechend dem Willen Ihres Klienten keine weiteren Rechtsmittel zu ergreifen.
- b) Die Voraussetzungen für eine Haftung durch die Beistandsperson sind nicht gegeben, weshalb sie auch keine Haftungsklage riskieren (bzw. eine solche keinen Erfolg haben würde).

Die vollständigen, differenzierten Erwägungen zu den Detail-Aspekten [finden Sie in der ungekürzten Beratungsantwort im SVBB-Mitgliederbereich.](#)

2) Gerichtsurteile / Bundesgerichtspraxis

(bzw. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; EGMR)

Kindesschutz: Persönlicher Verkehr und Willen/Meinung des Kindes – Bedeutung von Beeinflussungen

BGer [5A 984/2023](#) vom 4. Juni 2024

(vgl. auch [Ü93/24](#) in ZKE 05/2024, S. 317)

1. Trennung der Eltern mit alternierender Obhut. Nachdem die Mutter die Scheidungsklage eingereicht hat, verweigert die Tochter den Kontakt zum Vater. Vor Bundesgericht rügt dieser einen Verstoß gegen den in [Art. 11 BV](#) verankerten Schutz von Kindern und Jugendlichen, weil die Vorinstanz aufgrund dieser Weigerung die Betreuung gänzlich der Mutter übertrug.
2. Die Obhut umfasst die Befugnis zur täglichen Betreuung des Kindes und zur Ausübung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seiner Pflege und laufenden Erziehung. Für die Obhutazuteilung hat das Wohl des Kindes als oberste Maxime des Kindesrechts Vorrang vor allen anderen Überlegungen (BGE [143 III 361](#) [ÜR 123-17], [141 III 328](#) E. 5.4).
3. *Es ist auch dem eindeutigen Wunsch des Kindes Rechnung zu tragen (BGE [142 III 481](#) [ÜR 80-16]), selbst wenn es bezüglich des Umgangsrechts noch nicht urteilsfähig ist (ÜR 16-17 Ziff. 7). Dabei ist zu berücksichtigen, wenn die ablehnende Haltung des Kindes gegenüber einem Elternteil wesentlich durch die Einstellung des anderen Elternteils geprägt ist. Die Willensäußerung des Kindes darf nicht auf einer Manipulation oder Indoktrination beruhen, transportiert es doch diesfalls bloss die Ansicht seiner momentanen Bezugsperson. Für eine Manipulation spricht, wenn das Kind seine Ablehnung eines Elternteils auf offensichtlich nicht selber Erlebtes stützt (ÜR 81-22).*
4. Dem offenbar durch die Mutter beeinflussten Willen der Tochter kann hier zwar kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden. Die Vorinstanz hat aber alle konkreten Umstände berücksichtigt, insbesondere den heftigen Elternkonflikt (mit gescheitertem Vollstreckungsversuch), der die Umsetzung eines Besuchsrechts ohnehin verunmöglichen würde. Sie konnte ohne Willkür entscheiden, Besuche beim Vater nicht sofort, sondern über einen längeren Zeitraum zu implementieren.

Dieses BGer-Urteil sowie eine weitergehende **Auswahl von Urteilen zum KES aus der BGer-Praxis** finden Sie (nach Login) im SVBB-Mitgliederbereich.

D) Dienstleistungsangebote von Dritten

Damit alle [quitt.](#) sind!

Administrative Dienstleistungen für Berufsbeistandspersonen.

Alle Details zur [quitt. Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen](#) finden Sie hier.

[bestag – Übernahme von Aufgaben im Immobilienverkauf](#)

Alle Details zur [bestag-Dienstleistung für Berufsbeistandspersonen](#) finden Sie hier
und nachfolgend auch das **[Dienstleistungsangebot im Überblick](#)**.

E) Veranstaltungen

- **SVBB-Mitgliederaustausch 2025** – Einladung und weitere Info folgen
Der nächste [SVBB-Mitgliederaustausch des SVBB-Vorstandes](#) mit interessierten Mitgliedern findet am **24. März 2024 in Fribourg oder Bern** statt (10-13 Uhr). Eine erste Übersicht zum SVBB-Monitoring wird möglich sein. [Hier geht's zur bereits möglichen Anmeldung](#)

Angebote von Regionalgruppen, Vereinen und Fachhochschulen

- **Regionalgruppe Zentralschweiz/ZVBB**
Kontakt und weitere Info über das Co-Präsidium: [Salome Schnider](#) und [Pascale Allemann](#)
- **Regionalgruppe Ostschweiz/OVBB**
17. März 2025, Netzwerktreffen; am **15. Mai 2025**, nächste Wiler Frühjahr-Tagung in Will, Thema: [Wohnfähigkeit im Fokus](#); Info/Hinweise zur Anmeldung wie immer auf der [OVBB](#)-Website.
- **Regionalgruppe Solothurn/SOVBB**
Der SOVBB hat nunmehr eine eigene [SOVBB-Website](#); weitere Information und Auskünfte über die Präsidentin, [Brigitte Kissling](#), SozialAtelierPlus, Tel. 079 604 52 98
- **Regionalgruppe Aargau/VABB**
Am Donnerstag, **6. März 2025**, [Mitgliederversammlung und Stellenleitendenweiterbildung](#) zum Thema «Umsetzung KOKES-Empfehlungen Organisation von Berufsbeistandschaften, sowie am 13. Mai 2025, die Frühjahrsweiterbildung, zum Thema «Häusliche Gewalt» und am 06.11.2025 die Herbsttagung. Hier weitere Info zum VABB: <https://www.vabb-aargau.ch>
- **Wallis et Groupe latin**
HETSL : [CAS en curatelles d'adultes](#) en partenariat de la GL-ASCP
Informationen zu den Aktivitäten auf: www.hevs.ch/hets
- **Regionalgruppe Basel/VBBRB**
Weiteres unter: <https://www.vbbrb.ch/de/>
- **Regionalgruppe Zürich/VBZH**
Weitere Info über die [Website-VBZH](#) und info@vbzh.ch.

SKOS – Veranstaltungen - allgemeine Hinweise: <https://skos.ch/> SKOS-Weiterbildung 2024 – [Veranstaltungen | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS](#)

> Bieler Tagung 2025: [«Wohnen und Prekarität in der Schweiz: Herausforderungen und Perspektiven»](#), am Donnerstag, **27. März 2025** im Kongresshaus Biel.

- **Sozialinfo.ch-Newsletter**: Hier weitere Top-Themen/Informationen im Sozialbereich.
- **BFH: Berner Fachhochschule im Kindes- und Erwachsenenschutz**
Alle Angebote finden Sie [hier](#) und nachfolgend die aktuellen Weiterbildungen:
 - MAS Kindes- und Erwachsenenschutz; CAS Kinderschutz
 - CAS Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz
 - CAS Methodische Vertiefung für den Kinderschutz; CAS Recht und Methodik für den Erwachsenenschutz
 - Fachkurs Beratung und Mandatsführung bei hochstrittigen Elternkonflikten
 - Fachkurs Erwachsenenschutz; Kurs Basiswissen im Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Kurs Einführung in das Berner und Luzerner Abklärungsinstrument zum Kinderschutz
- **HSLU: Luzerner Fachkurse im KES**
- Mit dem [Weiterbildungs-Konfigurator HSLU](#) lässt sich herausfinden, welche Weiterbildungen möglich sind und welcher Abschluss auf vergangene Weiterbildungen aufbaut.

Start/Termin	Weiterbildung
diverse Termine	MAS Sozialarbeit und Recht – Vertiefung Kindes- und Erwachsenenschutz <i>Beginn mit jedem CAS-Start möglich</i>
08.05.2025	Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz

Auf der [Webseite der HSLU](#) finden Sie allgemeine weitere Informationen; [hier](#) gelangen Sie zu Tagungs-Informationen, Anmeldung und Tagungsprogrammen (Start) sowie zur [Agenda von allen Veranstaltungen auf einen Blick](#).

- **FHNW**
Fachtagung Kinderschutz am Freitag, **13. Juni 2025**, in MuttENZ mit dem Thema *Sexualisierte Gewalt in Familien und Institutionen*. Info/Anmeldung unter <https://www.kinderschutztagung.ch/>
- **FH OST**
Angebote der Ostschweizer Fachhochschule: Anmeldung und weitere Informationen dazu finden Sie unter: [Veranstaltungen | OST](#) [Veranstaltungen | OST](#)
> [diverse Seminare zum KES](#): Gesprächsführung, Vertiefung, Sprache und Text etc.
- **IGQK – Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz**
Weitere [Informationen zu Veranstaltungen und Anmeldung](#)
- **Leaving Care**
Bietet sich als Kompetenzzentrum für den Übergang von Jugendlichen aus Heimen und Pflegefamilien in die Selbstständigkeit an.
- **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.**
Auch unser Partner-Verein aus Deutschland hat [Kurs-Angebote für Beistandspersonen](#) und nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu Betreuung/Beistandschaften

- | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband Deutscher Berufsbetreuung
Der BdB – ist als Berufsverband der „Betreuer“ der deutsche Partnerverband unseres SVBB. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- **Fachverband DAF Pflegekind (DAF)**
(DienstleistungsAnbietende Familienpflege gemäss Pflegekinderverordnung PAVO)
- Weitere Informationen unter daf-pflegekind.ch
- **INTEGRAS** – Aus- und Fortbildungsangebote unter [Fachtagungen](#)
- **Pro Senectute Schweiz**
Hier die [Weiterbildungsangebote 2025](#)
Pro Senectute bietet auch externen Fachpersonen praxisnahe Weiterbildungen in den Fachbereichen «Gerontologie und Beratung», «Kommunikation und Führung» und «Reporting und Anträge».
- **Fachverband Sucht** : Das BAG hat eine [neue Definition von Früherkennung + Frühintervention](#) publiziert. Diese wurde gemeinsam erarbeitet, bei der auch der [Fachverband Sucht](#) beteiligt war.

Allgemeine Informationen zu Fachhochschulen

- **Fachhochschule Bern Soziale Arbeit – BFH**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2024 finden sie unter: www.bfh.ch/soziale-arbeit/de/weiterbildung/alle-weiterbildungen/
- **Fachhochschule Luzern Soziale Arbeit – HSLU**
Weitere Informationen unter: www.hslu.ch/fachtagung-kes
- Übersicht zu Weiterbildungen der HSLU im Jahre 2024 unter: www.hslu.ch/kes
- **Fachhochschule Olten Soziale Arbeit – FHNW**
Eine Übersicht der Weiterbildungen finden sie unter: <https://www.fhnw.ch/de/weiterbildung/soziale-arbeit>
- **Fachhochschule Ostschweiz – OST**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2025 finden sie unter: [Veranstaltungen | OST](#)
- **Fachhochschule Soziale Arbeit Zürich – ZHAW**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2025 finden sie unter: https://www.zhaw.ch/de/sozialearbeit/weiterbildung/weiterbildung-nach-thema/?pk_campaign=Adwords-WB-Jahreskampagne
- **Fachhochschule für Soziale Arbeit – HE-SO Valais/Wallis**
Eine Übersicht über die Weiterbildungen im Jahre 2025 finden sie unter: <https://www.hevs.ch/de/hochschule/hochschule-fur-soziale-arbeit/soziale-arbeit/>

F) Literaturhinweise

„Der SVBB-Leitfaden“ für Berufsbeistandspersonen

Seit 2017 ist dieser anwendungsorientierte Praxisleitfaden für Berufsbeistandspersonen von Daniel Rosch in der Praxis im Einsatz. Es sind nunmehr bereits mehr als 2'000 Exemplare im Umlauf, weshalb die deutsche Fassung seit 1. September 2022 bereits in einer *dritten aktualisierten Auflage* (D) herausgegeben werden konnte. Der SVBB-Leitfaden kann über jede Buchhandlung bezogen oder aber für [SVBB-Mitglieder über die Geschäftsstelle mit einem Rabatt von 20% bestellt](#) werden. Die Auslieferung erfolgt über die Stämpfli AG. Auch die [französische Ausgabe](#) (F) ist nach wie vor über den Buchhandel und die SVBB-Geschäftsstelle verfügbar.
 D: ISBN 978-3-7272-2983-1. F: ISBN 978-3-7272-2120-0



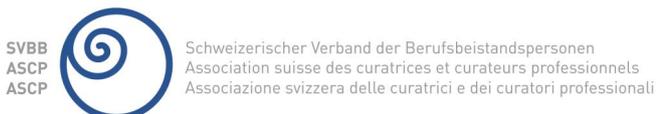
... und zum Schluss noch dies:

**Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.**

(Albert Schweizer)

... und wer vertrauensbildend im Kindes- und Erwachsenenschutz tätig ist, der hat dazu eine einmalige Gelegenheit. Jede Begegnung mit Betroffenen gibt diese Chance. Für Berufsbeistandspersonen sind das viele mögliche und grossartige Erfolgserlebnisse, wie sie nicht alle Berufe kennen!

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen, beruflich und auch privat und vor allem über die kommenden Festtage, ganz viele beglückende „Herz-Momente“ und einen tollen Start im neuen Jahr 2025.



SVBB
ASCP
ASCP
Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Impressum:

Geschäftsstelle SVBB-ASCP, Markus Odermatt,
Schützenmatt 13, 6044 Udligenswil

Telefon 031 311 51 44 E-Mail: info@svbb-ascp.ch

Telefonisch ist die Geschäftsstelle **Dienstag** und **Freitag** ab 07h30 – 12h00 erreichbar.

Wir empfehlen die Kontaktaufnahme per E-Mail.